
S 4 U 158/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 158/04
Datum	31.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 14/05
Datum	19.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 30.12.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1946 geborene Kläger erlitt am 20.01.1998 eine Verletzung.

Der Durchgangsarzt, der Chirurg Dr.H. , diagnostizierte am gleichen Tag eine Wirbelsäulenkontusion. Der Kläger gab an, er sei mit dem Rücken gegen die Boxen eines Hubwagens gestoßen. Er klagte über Druckschmerz. Neurologische Ausfälle waren nicht festzustellen. Röntgenaufnahmen der HWS, BWS und LWS ergaben keine Zeichen knöcherner Verletzung. Der Radiologe Dr.K. erklärte nach Skelettszintigraphie vom 26.01.1998, es ergebe sich kein Anhalt für eine frische knöcherner Traumafolge im Bereich der Rippen. Der Chirurg Dr.Z. berichtete am 26.03.1998, auf den Röntgenaufnahmen fänden sich bekannte degenerative Veränderungen an Hals- und Lendenwirbelsäule. Er diagnostizierte diffuse Wirbelsäulenbeschwerden ohne sicheren Zusammenhang mit dem Unfall vom

22.01.1998.

Die Beklagte wies den Klger mit Schreiben vom 24.04.1998 darauf hin, dass keine Anzeichen fr eine Verschlimmerung der Folgen frher erlittener Arbeitsunflle bestnden. Am 04.05. 1973 hatte der Klger eine Kahnbeinfraktur erlitten; ihm war Rente wegen einer MdE in Hhe von 30 v.H. gewhrt worden. Wegen eines Wegeunfalles am 29.02.1980 gewhrte die Sddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft eine Sttzrente in Hhe von 10 v.H. Am 21.06.1992 hatte sich der Klger eine Prellung des linken Handgelenkes, am 28.01.1994 eine Prellung des Kniegelenkes und des Schulterbereichs und am 24.11.1997 eine Schnittverletzung am linken Ringfinger zugezogen. Die Beklagte wies darauf hin, die vorgenannten Bagatellunflle htten entweder keine oder nur eine mehrtgige Arbeitsunfhigkeit zur Folge gehabt. Bleibende Unfallschden htten sie nicht hinterlassen.

Der Chirurg Prof.Dr.B. erklrte im Gutachten vom 22.05.1999, die Beschwerdeuerungen des Klgers seien diffus. Fr die diversen weiteren Arbeitsunflle knnten mit Ausnahme des Ereignisses vom 29.02.1980 dauerhafte Unfallfolgen nicht objektiviert werden.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 05.07.1999 die Gewhrung einer Rente ab. Die Erwerbsfhigkeit sei ber die 26. Woche nach dem Arbeitsunfall vom 20.01.1998 hinaus nicht in rentenberechtigendem Grad gemindert.

Mit Unfallanzeige vom 23.01.2001 berichtete der Arbeitgeber des Klgers ber einen weiteren Arbeitsunfall vom 10.01.2001, bei dem sich der Klger Prellungen am Rcken zugezogen habe.

Am 28.04.2004 beantragte der Klger die Feststellung einer Verschlimmerung der Folgen des Arbeitsunfalles von 1998, nmlich wegen Funktionsbeeintrchtigung und Knorpelschden beider Kniegelenke, Funktionsbeeintrchtigung beider oberer Sprunggelenke, Funktionsstrung bei Fufehlform beidseits, chronischer venser Insuffizienz beidseits. Auerdem habe er Rippenfrakturen erlitten.

Mit Bescheid vom 04.06.2004 fhrte die Beklagte aus, am 20.01. 1998 habe sich der Klger eine Prellung der Wirbelsule zugezogen, am 22.10.1998 eine Weichteilverletzung im Bereich des rechten Daumens. Die im Antrag vom 28.04.2004 beschriebenen Beeintrchtigungen stellten daher keine Folgen eines Arbeitsunfalles aus dem Jahr 1998 dar.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klgers mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.2004 zurck. Prof.Dr.B. habe im Gutachten vom 22.05.1999 festgestellt, dass Folgen des Arbeitsunfalles nicht mehr nachweisbar seien. Die Prellung der Wirbelsule sei folgenlos ausgeheilt. Eine unfallbedingte MdE in messbarem Grad bestehe nicht.

Die hiergegen gerichtete Klage vom 12.06.2004 hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 30.12.2004 abgewiesen. Der Klger habe am 20.01.1998

lediglich eine Wirbelsäulenprellung erlitten. Weitere Unfallfolgen seien nicht festzustellen.

Mit der Berufung vom 13.01.2005 wandte der Kläger ein, zu berücksichtigen seien die Ausführungen von Dr.S. , Dr.H. , Prof.S. , Dr. S. und Dr.L. Er habe am 10.01.2001 einen weiteren Arbeitsunfall erlitten. Das Versorgungsamt habe einen GdB von 80 festgestellt. Weiter übersandte der Kläger ein Schreiben des Radiologen Dr.L. vom 23.01.2001 mit den Diagnosen: frische knöcherner Verletzung der neunten Rippe rechts, ausgeprägte degenerative sowie überlastungsbedingte Veränderungen an Schulter, Ellenbogen sowie Handgelenken beidseits, Gonarthrose, Retropatellararthrose und ein Attest des Allgemeinarztes Dr.S. vom 01.10.1998, in dem ausgeführt wurde, der Kläger habe in den vergangenen Jahren mehrere Arbeitsunfälle erlitten. Durch erneute gutachterliche Untersuchung seien die Dauerschäden festzustellen und gegebenenfalls eine Anpassung des Verletztengeldes vorzunehmen. Außerdem übersandte der Kläger ein Gutachten des Orthopäden Dr.S. vom 09.03.2004, eingeholt im Berufungsverfahren im Schwerbehindertenrechtsstreit. Darin wird ausgeführt, es bestehe ein alter Bruch des sechsten Halswirbelkörpers, wohl von Februar 1980, mit fortschreitenden reparativen Reaktionen.

Der Kläger stellt sinngemäß den Antrag,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 30.12.2004 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 05.07.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2004 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 20.01.1998 Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, des Amtes für Versorgung und Familienförderung sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung weiterer Unfallfolgen und Gewährung von Rente nach Â§ 8, 56 des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII). Zutreffend führte das SG aus, dass es bei dem streitgegenständlichen Unfall vom 20.01.1998 nur zu einer Wirbelsäulenprellung gekommen war, die längst ausgeheilt ist und zu keinen bleibenden Gesundheitsstörungen geführt hat. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird abgesehen, da der Senat die Entscheidung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist. ([Â§](#)

Erg nzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die im Berufungsverfahren vorgelegten  rztlichen Unterlagen zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage f hren k nnen. Dies gilt insbesondere f r das im Schwerbehindertenverfahren von Dr.S. erstattete Gutachten vom 09.03.2004. Der Sachverst ndige war in diesem Rechtsstreit nur nach dem Gesamt-GdB auf orthop dischem Fachgebiet und nicht zu einem    im Unfallversicherungsrecht geltenden    urs chlichen Zusammenhang zwischen vorhandenen Gesundheitsst rungen und einem bestimmten Unfallereignis gefragt worden. Folglich sind seinem Gutachten keine Anhaltspunkte daf r, dass zu entsch digende Folgen des Unfalles vom 20.01.1998 best nden, zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [   193 SGG](#).

Gr nde f r die Zulassung der Revision gem   [   160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.12.2005

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024